

Verbandssatzung
des Zweckverbandes
"Abwasserverband Kammerforst"



23.04.2026

Verbandssatzung vom 20.11.2014, inklusive der letzten Änderungssatzung vom 23.04.2026

Hinweis: Alle personenbezogenen Funktionsbezeichnungen dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Aufgrund von §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.07.2025 (GBl. 2025 Nr. 71) hat die Versammlung des Zweckverbandes Abwasserverband Kammerforst die am 09.12.2025 Änderung der Verbandssatzung vom 24.11.2014 beschlossen:

VERBANDSSATZUNG

des Zweckverbandes „Abwasserverband Kammerforst“

I. Allgemeines

§ 1

Mitglieder, Name, Zweck und Sitz des Verbandes

- 1) Die Stadt Stutensee mit den Stadtteilen Friedrichstal, Spöck und Staffort, die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard sowie die Stadt Bruchsal mit dem Stadtteil Büchenau bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ). Er führt den Namen

"Abwasserverband Kammerforst"

und hat die Hebung, Zuleitung, Klärung und Ableitung der Abwässer der Verbandsmitglieder zur Aufgabe.

Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn, ist jedoch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

- 2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Karlsdorf-Neuthard (Landkreis Karlsruhe).

§ 2

Umfang des Unternehmens

Der Zweckverband erstellt, unterhält, betreibt und erneuert die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Diese sind sein Eigentum.

§ 3 Baukostenverteilung

- 1) Die Gesamtkosten der gemeinschaftlichen Abwasseranlagen trägt der Zweckverband.
- 2) Die Finanzierung des Unternehmens erfolgt durch Eigenmittel, Zuschüsse und Kredite.
- 3) Jede der beteiligten Gemeinden leistet einen Beitrag zu den Baukosten
 - a. für die Außenanlagen (bis Einlauf Kläranlage) entsprechend der festgelegten Entwässerungseinzugsflächen und Entwässerungssysteme,
 - b. für die Kläranlage (ab Einlauf) nach der der Kläranlageauslegungsgröße festgelegten Abwassermenge.
- 4) Die Beteiligungssätze gelten bis zum Ablauf des Jahres 2028.
 - a) für die **Außenanlagen** (bis Einlauf Kläranlage) entsprechend der festgelegten Entwässerungseinzugsflächen für Investitionen

Bruchsal – Büchenau	13,45 %
Karlsdorf-Neuthard	49,30 %
Stutensee	37,25 %
	100,00%
 - b) für die **Kläranlage** (ab Einlauf) nach der der Kläranlageauslegungsgröße festgelegten Abwassermenge

Bruchsal - Büchenau	10,92 %
Karlsdorf-Neuthard	41,95 %
Stutensee	47,13 %
	100,00 %
- 5) Eine Neufestlegung vor Ablauf der Frist erfolgt für den Fall einer Überschreitung der angemeldeten Flächen oder einer Abweichung von den der Berechnung zugrunde gelegten Entwässerungssystemen einer oder mehrerer Verbandsgemeinden.
- 6) Zeitpunkt der Neufestsetzung ist, wenn der Festsetzungsbeschluss für die Baugebiete sowohl flächen- als auch entwässerungstechnisch gefasst ist.
Die Neufestlegung erfolgt erst wenn die Berechnung der Beteiligungssätze eine Veränderung bei mindestens einer der Verbandsgemeinden um größer, kleiner oder gleich 1% ergibt (Bagatellgrenze).
- 7) Aus diesem Grund sind hinzukommende Entwässerungseinzugsflächen unverzüglich der Verbandsgeschäftsführung zu melden.
- 8) Die jeweiligen Beteiligungssätze werden bei Bedarf durch einen von der Versammlung bestimmten unabhängigen Dritten ermittelt, von der Versammlung beschlossen und entsprechend im Wirtschaftsplan des Zweckverbandes festgelegt.

§ 4 Jahresumlage

- 1) Die jährlichen Aufwendungen des Zweckverbandes werden, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder verteilt (Jahresumlage).

Der Zweckverband erhebt keine kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen.

Die Jahresumlage setzt sich zusammen aus der Zinsumlage, der Betriebskostenumlage und der Tilgungsumlage.

- 2) Zinsumlage

Die Zinsumlage umfasst den Zinsaufwand für aufgenommene Kredite und für Kassenkredite abzüglich der Einnahmen aus der Finanzwirtschaft.

Die Zinsumlage wird von den Verbandsmitgliedern nach den im Wirtschaftsplan festgelegten Beteiligungsschlüsseln aufgebracht.

- 3) Betriebskostenumlage

Die Betriebskostenumlage umfasst die jährlichen Aufwendungen abzüglich der Betriebseinnahmen (ohne Abschreibungen und Fremdzinsen). Die Betriebskostenumlage wird von den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe der anfallenden Abwassermengen aufgebracht. Die anfallenden Abwassermengen werden pro Verbandsmitglied durch entsprechende Messeinrichtungen ermittelt.

Hierzu werden die Messwerte aller Anlagen gleichzeitig bei Trockenwetteranfall, nach Möglichkeit an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen und mehrfach im Wirtschaftsjahr erfasst. Die sich hieraus ermittelte durchschnittliche Abwassermenge wird pro Verbandsmitglied jährlich nachträglich auf die Jahresmenge hochgerechnet.

Die Abschreibungen als Teil der Betriebskostenumlage werden nach den Beteiligungsschlüsseln des Wirtschaftsplans von den Verbandsmitgliedern erhoben und dann wieder als Erstattung von Verbandseinlagen gutgeschrieben.

- 4) Tilgungsumlage

Zur Tilgung der aufgenommenen Kredite wird eine Tilgungsumlage erhoben. Umlagemaßstab sind die Beteiligungsschlüssel nach dem Wirtschaftsplan.

- 5) Die Jahresumlage wird bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes getrennt nach Zinsumlage, Betriebskostenumlage und Tilgungsumlage vorläufig festgesetzt. Die endgültige Höhe der Umlagen ergibt sich aus der Jahresrechnung.

Die Verbandsversammlung beschließt über die endgültige Jahresumlage bei der Genehmigung des Jahresabschlusses.

Auf die Zins-, Betriebs- und Tilgungsumlage werden vierteljährliche Vorauszahlungen erhoben. Diese sind jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Wird der Wirtschaftsplan nicht rechtzeitig beschlossen, sind die Umlagen des Vorjahres bis zur Festsetzung der neuen Umlagen weiterhin vorschüsslich zu entrichten.

Überzahlungen werden auf die Umlagen des folgenden Wirtschaftsjahres angerechnet. Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses zu leisten.

Für rückständige Beträge werden Verzugszinsen nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) erhoben.“

§ 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haften die Verbandsmitglieder nach außen als Gesamtschuldner, nach innen entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten (§ 3 Abs. 3).

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsitzende.

§ 7 Verbandsversammlung

- 1) Die **Verbandsversammlung** ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie ist für den Erlass von Satzungen zuständig und beschließt ferner:
 - 1.1. über die Festsetzung des vom **Verbandsvorsitzenden** aufgestellten Entwurfs des **Wirtschaftsplanes** und über die Feststellung des **Jahresabschlusses**,
 - 1.2. über die für das jeweilige **Wirtschaftsjahr** zu erhebenden Umlagen (**Baukostenumlage** nach § 3 Abs. 3; **Zinsumlage** nach § 4 Abs. 2; **Betriebskostenumlage** nach § 4 Abs. 3 und **Tilgungsumlage** nach § 4 Abs. 4),
 - 1.3. über alle **genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfte**,
 - 1.4. über die **Bestellung des Geschäftsführers** und des **Betriebsleiters**,
 - 1.5. über das **Ausscheiden einzelner Mitglieder**,
 - 1.6. über **Änderungen der Verbandssatzung**,
 - 1.7. über die **Auflösung des Verbandes** und schließlich
 - 1.8. über alle **Maßnahmen**, die sich erheblich auf den **Haushalt des Zweckverbandes** auswirken.

- 2) Die **Verbandsversammlung** besteht aus den **Bürgermeistern** der **Verbandsmitglieder** oder deren **Stellvertretern** sowie aus **14 weiteren Vertretern** der **Verbandsmitglieder**.

Von diesen entfallen auf

- die **Stadt Stutensee** (für die Stadtteile **Friedrichstal**, **Spöck** und **Staffort**) **7 Vertreter**,
- die **Gemeinde Karlsdorf-Neuthard** (für die Ortsteile **Karlsdorf** und **Neuthard**) **6 Vertreter**,
- die **Stadt Bruchsal** (für den Stadtteil **Büchenau**) **1 Vertreter**.

Für jeden weiteren Vertreter sind zwei persönliche Stellvertreter zu bestellen”

- 3) Die jeder **Gemeinde** zukommende **Stimmenzahl** richtet sich nach der **Anzahl der Sitze**. Davon entfallen auf die **Stadt Stutensee** **8**, auf die **Gemeinde Karlsdorf-Neuthard** **7** und auf die **Stadt Bruchsal** **2 Stimmen** (insgesamt **17 Stimmen**).
- 4) Die **Stimmen** eines jeden **Verbandsmitgliedes** können bei der **Beschlussfassung** nur einheitlich durch den **Bürgermeister** oder seinen **Stellvertreter** (**Stimmführer**) abgegeben werden. Sofern ein **Verbandsmitglied** an seinen **Vertreter** keine **Weisungen** über die **Stimmabgabe** erteilt hat, befinden die **Vertreter** durch **Mehrheitsbeschluss** über die **Stimmabgaben** der **Stimmen** ihrer **Körperschaft**.

§ 37 Abs. 7 der **Gemeindeordnung** für **Baden-Württemberg** findet entsprechende **Anwendung**.

- 5) Die **Verbandsversammlung** ist **beschlussfähig**, wenn mehr als die **Hälfte** der **ordnungsgemäß** eingeladenen **Mitglieder** vertreten ist. Die **Beschlüsse** werden, sofern in den folgenden **Bestimmungen** nichts anderes **vorgesehen** ist, mit **Stimmenmehrheit** gefasst.

Der **Verbandsvorsitzende** hat **Stimmrecht**.

- 6) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden durch schriftliche Einladung eines jeden Mitglieds einberufen. Die Einladung hat in der Regel mindestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen. Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied hat seinen Stellvertreter über die Einberufung der Versammlung und über seine Verhinderung rechtzeitig zu unterrichten. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verbandsversammlung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, welcher zum Aufgabenkreis des Zweckverbandes gehören muss, dies beim Vorsitzenden beantragt.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- 1) Der Verbandsvorsitzende sowie ein erster und ein zweiter Stellvertreter werden auf die Dauer von 3 Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.
- 2) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und leitet die Verwaltung. Er vertritt den Zweckverband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben, die Vergabe von Lieferungen und Bauleistungen für Maßnahmen mit einem Auftragswert unter 50.000,- Euro, die Einstellung und Entlassung, von Beschäftigten, sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen der beim Zweckverband beschäftigten Personen bis Entgeltgruppe EG 8 TVöD (VKA).
- 3) Über Nachtragsangebote, deren Vergabezuständigkeit aufgrund der wirtschaftlichen Einheit bei der Verbandsversammlung liegt, sowie nicht vorhersehbare Kleinaufträge bis zur Höhe von 30.000,- Euro, entscheidet der Verbandsvorsitzende.
- 4) Neuwahlen sind nach Ablauf der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden innerhalb von 8 Wochen durchzuführen.
- 5) Der Verbandsvorsitzende und die Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in einer Satzung festgelegt wird (§ 16 Abs. 4 GKZ).

§ 9

Verbandsverwaltung und Wartungspersonal

- 1) Die Versammlung bestellt den Geschäftsführer, der die Aufgaben der Geschäftsführung des Zweckverbandes wahrnimmt.
- 2) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlung werden Niederschriften gefertigt, die vom Protokollführer, vom Vorsitzenden und von mindestens zwei Versammlungsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Für die Führung der Niederschriften gelten die Bestimmungen der GemO sinngemäß.
- 3) Die Erledigung der Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden auf die Mitgliedsgemeinde Karlsdorf-Neuthard übertragen.
- 4) Die Versammlung bestellt das zur ordnungsgemäßen Überwachung und Wartung der technischen Anlagen das erforderliche Personal ab Entgeltgruppe EG 9 a TVöD (VKA).

§ 10

Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes richten sich nach den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB).

§ 11

Rechtsaufsichtsbehörde

Die Aufsicht über den Zweckverband obliegt dem Regierungspräsidium Karlsruhe. Zuständige technische Fachbehörde ist die Untere Wasserbehörde im Landratsamt Karlsruhe oder durch Gesetz bestimmte Fachbehörden.

§ 12

Entscheidung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Übernahme der Verbandslasten ist das Regierungspräsidium Karlsruhe als Schlichtungsstelle anzurufen. Einigen sich die Parteien über die Vorschläge des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur gütlichen Beilegung des Streites nicht, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 13

Bekanntmachungen des Verbandes

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Amtsblättern der Mitglieder. Maßgebend für die Berechnung von Fristen ist die zuletzt erfolgte öffentliche Bekanntmachung.

§ 14 Ausscheiden einzelner Mitglieder

- 1) Der Beschluss über das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds bedarf dessen schriftlicher Zustimmung
- 2) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstehenden Verbindlichkeiten des Verbandes weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht, jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung zu gewähren, falls das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes nicht wesentlich benachteiligt.

§ 15 Satzungsänderung

Diese Satzung kann nur mit 2/3 der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung geändert werden.

§ 16 Auflösung des Verbandes

Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Schulden des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten gemäß § 3 Abs. 3 über.

§ 17 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung vom 28.06.1984 und die jeweils zu dieser Satzung beschlossenen Satzungsänderungen mit Ausnahme der Regelungen im § 3 Abs. 3 und Abs. 4 (Beteiligungssätze) treten außer Kraft.

Karlsdorf-Neuthard; 01.12.2014

gez.
Sven Weigt
Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Diese Satzung wurde zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 23.04.2026.

Sie ist rechtskräftig seit 23.04.2026.

Zweckverband Abwasserverband Kammerforst

Aufgrund von §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 16.09.1974 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.07.2025 (GBl. 2025 Nr. 71) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserverband Kammerforst am 09.12.2025 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Satzung zur
Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes "Abwasserverband Kammerforst"
zum 01.01.2026

Artikel 1

§ 3 enthält folgende Fassung:

“§ 3
Baukostenverteilung

- 1) Die Gesamtkosten der gemeinschaftlichen Abwasseranlagen trägt der Zweckverband.
- 2) Die Finanzierung des Unternehmens erfolgt durch Eigenmittel, Zuschüsse und Kredite.
- 3) Jede der beteiligten Gemeinden leistet einen Beitrag zu den Baukosten
 - a. für die Außenanlagen (bis Einlauf Kläranlage) entsprechend der festgelegten Entwässerungseinzugsflächen und Entwässerungssysteme,
 - b. für die Kläranlage (ab Einlauf) nach der der Kläranlageauslegungsgröße festgelegten Abwassermenge.
- 4) Die Beteiligungssätze gelten bis zum Ablauf des Jahres 2028.
 - a) für die **Außenanlagen** (bis Einlauf Kläranlage) entsprechend der festgelegten Entwässerungseinzugsflächen für Investitionen

Bruchsal – Büchenau	13,45 %
Karlsdorf-Neuthard	49,30 %
Stutensee	37,25 %
	100,00%

b) für die **Kläranlage** (ab Einlauf) nach der der Kläranlageauslegungsgröße festgelegten Abwassermenge

Bruchsal - Büchenau	10,92 %
Karlsdorf-Neuthard	41,95 %
Stutensee	47,13 %
	100,00 %

- 5) Eine Neufestlegung vor Ablauf der Frist erfolgt für den Fall einer Überschreitung der angemeldeten Flächen oder einer Abweichung von den der Berechnung zugrunde gelegten Entwässerungssystemen einer oder mehrerer Verbandsgemeinden.
- 6) Zeitpunkt der Neufestsetzung ist, wenn der Festsetzungsbeschluss für die Baugebiete sowohl flächen- als auch entwässerungstechnisch gefasst ist.
Die Neufestlegung erfolgt erst wenn die Berechnung der Beteiligungssätze eine Veränderung bei mindestens einer der Verbandsgemeinden um größer, kleiner oder gleich 1% ergibt (Bagatellgrenze).
- 7) Aus diesem Grund sind hinzukommende Entwässerungseinzugsflächen unverzüglich der Verbandsgeschäftsführung zu melden.
- 8) Die jeweiligen Beteiligungssätze werden bei Bedarf durch einen von der Verbandsversammlung bestimmten unabhängigen Dritten ermittelt, von der Verbandsversammlung beschlossen und entsprechend im Wirtschaftsplan des Zweckverbandes festgelegt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Karlsdorf-Neuthard, 09.12.2025

Gez.
Tamara Schönhaar
Bürgermeisterin
Erste stv. Verbandsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, die die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung beim Zweckverband Abwasserverband Kammerforst geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Karlsdorf-Neuthard, 09.12.2025

Gez. Tamara Schönhaar, erste stv. Verbandsvorsitzende

Zweckverband Abwasserverband Kammerforst

Aufgrund von §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.07.2025 (GBl. 2025 Nr. 71) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.02.2026 (GBl. 2026 Nr. 13) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserverband Kammerforst am 23.04.2026 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

**Satzung zur
Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes "Abwasserverband Kammerforst"
zum 23.04.2026**

Artikel 1

§ 4 Abs. 5 enthält folgende Fassung:

**“§ 4
Jahresumlage**

- 6) Die Jahresumlage wird bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes getrennt nach Zinsumlage, Betriebskostenumlage und Tilgungsumlage vorläufig festgesetzt. Die endgültige Höhe der Umlagen ergibt sich aus der Jahresrechnung.

Die Verbandsversammlung beschließt über die endgültige Jahresumlage bei der Genehmigung des Jahresabschlusses.

Auf die Zins-, Betriebs- und Tilgungsumlage werden vierteljährliche Vorauszahlungen erhoben. Diese sind jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Wird der Wirtschaftsplan nicht rechtzeitig beschlossen, sind die Umlagen des Vorjahres bis zur Festsetzung der neuen Umlagen weiterhin vorschüsslich zu entrichten.

Überzahlungen werden auf die Umlagen des folgenden Wirtschaftsjahres angerechnet. Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses zu leisten.

Für rückständige Beträge werden Verzugszinsen nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) erhoben.“

Artikel 2

§ 7 Abs. 2 enthält folgende Fassung:

“§ 7 Verbandsversammlung

2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder oder deren Stellvertretern sowie aus 14 weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder.

Von diesen entfallen auf

- die Stadt Stutensee (für die Stadtteile Friedrichstal, Spöck und Staffort) 7 Vertreter,
- die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard (für die Ortsteile Karlsdorf und Neuthard) 6 Vertreter,
- die Stadt Bruchsal (für den Stadtteil Büchenau) 1 Vertreter.

Für jeden weiteren Vertreter sind zwei persönliche Stellvertreter zu bestellen”

Artikel 3

§ 7 Abs. 7 entfällt

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Karlsdorf-Neuthard, 23.04.2026

Gez.

Dr. Gunter Carra
Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, die die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung beim Zweckverband Abwasserverband Kammerforst geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Karlsdorf-Neuthard, 23.04.2026

Gez.

Dr. Gunter Carra
Bürgermeister
Verbandsvorsitzender